



An den Grossen Rat

15.0920.01

GD/P150920

Basel, 30. September 2015

Regierungsratsbeschluss vom 29. September 2015

Ratschlag

betreffend

Rahmenausgabebewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2016, 2017 und 2018

Partnerschaftliches Geschäft

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Leistungszahlen des UKBB 2013 und 2014	3
4. Verlauf der Rahmenausgabenbewilligungen der Jahre 2012-2015	5
5. Definition gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten	5
5.1 Gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss KVG	6
5.2 Leistungen mit ungedeckten Kosten	6
6. Die einzelnen Bereiche der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen	6
6.1 Finanzielle Unterdeckung im spitalambulanten Bereich	6
6.1.1 Weiterbildung der Medizinalberufe zum eidgenössischen Facharztstitel	8
6.1.2 Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV)	9
6.2 Gemeinwirtschaftliche Leistungen im engeren Sinn	10
6.2.1 Sozialdienstliche Leistungen	10
6.2.2 Schulunterricht	10
6.2.3 Transplantationskoordination	10
7. Gesamtübersicht gemeinwirtschaftliche und ungedeckte Leistungen in den Jahren 2012 – 2018 im Kanton Basel-Stadt	11
8. Geplante jährliche Gesamtausgaben der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft an die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des UKBB in den Jahren 2016 bis 2018	11
9. Zusammenfassung	12
10. Formelle Prüfungen	12
11. Antrag	12

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen eine Rahmenausgabebewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen im Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) für die Jahre 2016, 2017 und 2018.

2. Ausgangslage

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der Verselbständigung der öffentlichen Spitäler und der neuen Spitalfinanzierung per 1. Januar 2012 hat der Grosse Rat bereits eine Rahmenausgabebewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen im UKBB für die Jahre 2012 und 2013 (GRB Nr. 12/12/17G) sowie für die Jahre 2014 und 2015 (GRB Nr. 14/12/07G) erteilt. Neu wird die Rahmenausgabebewilligung für drei Jahre beantragt.

In den nachfolgenden Ausführungen wird die vom Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, AS 1995 1328) vorgesehene separate Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und die Notwendigkeit zur Finanzierung weiterer ungedeckter Kosten aufgezeigt, welche vor der neuen Spitalfinanzierung und der Verselbständigung des UKBBs über den Globalbeitrag „übrige Leistungen“ finanziert wurden.

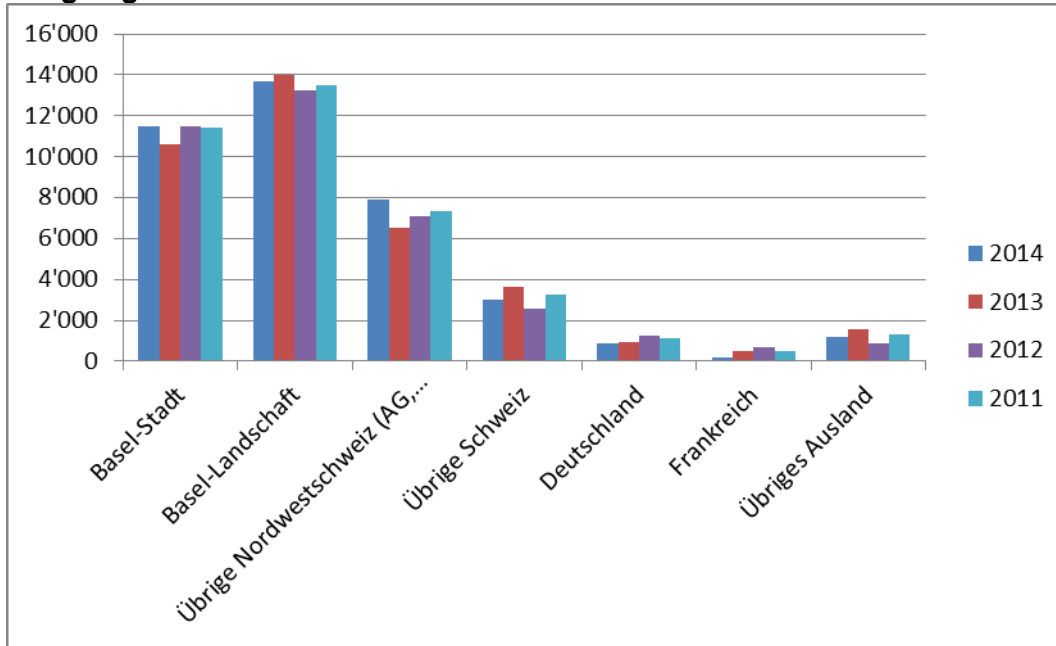
Behandelt wird in diesem Ratschlag aufgrund der bikantonalen Trägerschaft ausschliesslich das UKBB. Eine Rahmenausgabebewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Kosten der restlichen Basler Spitäler wird dem Grossen Rat mit separatem Ratschlag beantragt. Das gleiche Vorgehen wurde für die Finanzierung der Jahre 2012 und 2013 sowie für die Jahre 2014 und 2015 gewählt.

Obwohl es sich um ein partnerschaftliches Geschäft mit dem Kanton Basel-Landschaft handelt, beziehen sich sämtliche nachfolgenden Ausführungen, Tabellen und Darstellungen jeweils auf die vom Kanton Basel-Stadt geleisteten bzw. zu leistenden Zahlungen. Wo dies nicht der Fall ist, wird dies explizit hervorgehoben. Am Ende des Ratschlages wird zur Übersichtlichkeit eine Gesamtaufstellung der geplanten Ausgabenbewilligungen bzw. Beiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen an das UKBB aufgeführt.

3. Leistungszahlen des UKBB für die Jahre 2013 und 2014

Anlässlich der Beratungen zur Rahmenausgabenbewilligung für die Jahre 2014 und 2015 hat die Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates gefordert, dass zu einer besseren Einschätzung der von beiden Trägerkantonen geleisteten gemeinwirtschaftlichen Leistungen die beanspruchten Leistungsmengen im stationären und ambulanten Bereich des UKBB vom Gesundheitsdepartement angeführt werden sollen. Nachfolgend die entsprechenden Daten:

Pflege tage nach Wohnort für die Jahre 2011 - 2014



Pflege tage nach Wohnort für die Jahre 2013 und 2014

Pflege tage nach Wohnort	2013	Anteil in %	2014	Anteil in %	Abw. %
Basel-Stadt	10'628	28.1%	11'481	29.9%	8.0%
Basel-Landschaft	14'009	37.1%	13'680	35.7%	-2.3%
Übrige Nordwestschweiz (AG, SO, JU)	6'515	17.2%	7'907	20.6%	21.4%
Übrige Schweiz	3'638	9.6%	3'013	7.9%	-17.2%
Deutschland	951	2.5%	904	2.4%	-4.9%
Frankreich	510	1.3%	185	0.5%	-63.7%
Übriges Ausland	1'549	4.1%	1'177	3.1%	-24.0%
TOTAL	37'800		38'347		1.4%

Tabelle 1: Pflege tage nach Wohnort für die Jahre 2013 und 2014

Bemerkungen:

- Aufgrund der geringen Fallzahlen sind natürliche Schwankungen zwischen einigen Jahren normal. Es kann aufgrund der Abweichungen kein genereller Trend abgeleitet werden.
- Zur Situation Deutschland: Die Krankenkassen verfolgen eine zunehmend restriktive Praxis bezüglich Kostengutsprachen.
- Zur Situation Frankreich: Im Jahr 2014 war die Geburtsabteilung der Clinique des 3 Frontières während 6 Monaten geschlossen, weshalb keine Verlegungen stattfanden.

Anzahl ambulante Besuche und Patienten für die Jahre 2013 und 2014

	Anzahl Besuche			Anzahl Patienten		
	2013	2014	Abw.%	2013	2014	Abw.%
Total	84'393	90'928	7.7	48'360	51'194	5.9
BS	36'159	38'497	6.5	19'631	20'945	6.7
BL	30'939	33'743	9.1	18'663	19'646	5.3
Ausserkantonale	17'295	18'688	8.1	10'066	10'603	5.3
BS in %	42.8	42.3		40.6	40.9	
BL in %	36.7	37.1		38.6	38.4	
Ausserkantonale in %	20.5	20.6		20.8	20.7	

Tabelle 2: Anzahl ambulante Besuche und Patienten für die Jahre 2013 und 2014

Wie aus den Daten ersichtlich wird, ist die Inanspruchnahme bei den stationären Leistungen anteilmässig von Patienten aus dem Kanton Basel-Landschaft (37.2% im 2013 und 35.7% im 2014) grösser als von Patienten aus dem Kanton Basel-Stadt, hingegen ist die Nachfrage bei den ambulanten Leistungen anteilmässig im Kanton Basel-Stadt (42.8% im 2013 und 42.3% im 2014) höher als im Kanton Basel-Landschaft. Die Prozent-Anteile der Anzahl ambulanten Patientinnen und Patienten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden für die Verteilung der finanziellen Unterdeckung im spitalambulantem Bereich zwischen den beiden Kantonen als Verteilungsschlüssel herangezogen (53% BS und 47% BL).

4. Verlauf der Rahmenausgabenbewilligungen der Jahre 2012-2015

Nachfolgende Grafik zeigt den Verlauf der beantragten Rahmenausgabenbewilligungen zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen im UKBB für die Jahre 2012 bis 2018 in Mio. Franken:

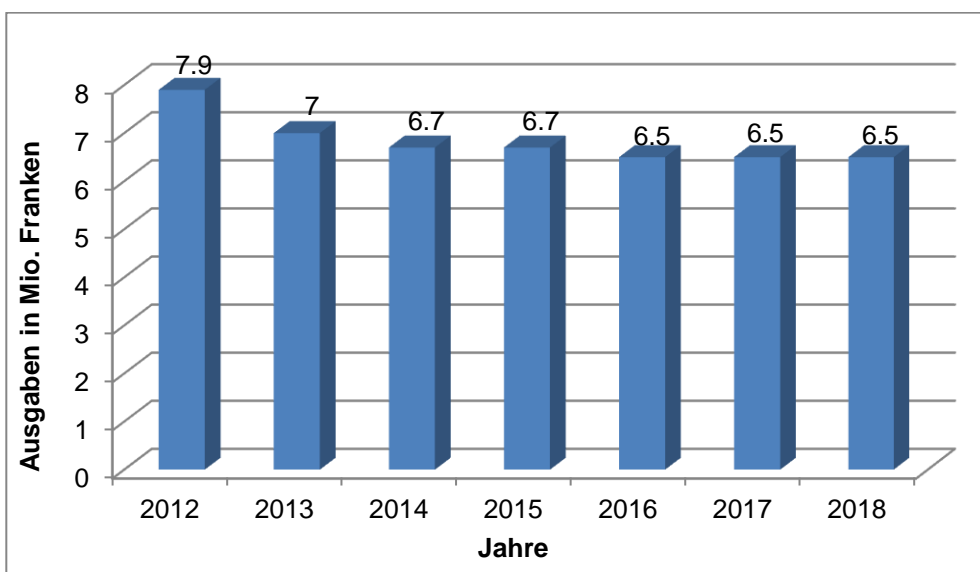


Abbildung 1: Rahmenausgabebewilligungen seit 2012 (in Mio. Franken)

Gemäss den beantragten Werten wurden die Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten an das UKBB in fünf Jahren um 1,5 Mio. Franken reduziert.

5. Definition gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG werden gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen bzw. Gemeinden oder Dritten, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Neben der gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach KVG – wie die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie der universitären Lehre und Forschung, welche im erwähnten KVG-Artikel aufgeführt werden – sind auch die kantonsspezifischen Vereinbarungen und Regelungen in die gemeinwirtschaftlichen Leistungen einzubeziehen, die eben nicht in die anrechenbaren Kosten gemäss KVG, und damit in die Spitaltarife, eingerechnet werden können und deshalb separat zu bezahlen sind. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden in Leistungen gemäss KVG und Leistungen mit ungedeckten Kosten unterteilt.

5.1 Gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss KVG

Art. 49 Abs. 3 KVG lautet:

„Die Vergütungen nach Absatz 1¹ dürfen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen;*
- b. die Forschung und universitäre Lehre.“*

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, sodass weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen durch den Kanton definiert werden können. Diese Leistungen sind mittels separater Leistungsvereinbarungen bei den entsprechenden Spitälern zu bestellen und durch den Besteller (Kanton) zu finanzieren. Dabei handelt es sich um Leistungen, welche der Kanton zum Beispiel in Ausübung von Bundesrecht erbringen muss (z.B. die Beschulung von Kindern) oder die entsprechenden Leistungen aus sozialen und / oder gesellschaftlichen Gründen für seine Bevölkerung angeboten werden sollen (z.B. Spital-Sozialdienst).

Der Begriff „gemeinwirtschaftliche Leistungen“ ist bisher im KVG nur unscharf definiert. Es kann aber durchaus davon ausgegangen werden, dass der Bundesgesetzgeber früher oder später den Begriff genauer definieren wird oder dass sich eine Gerichtspraxis etablieren wird, die diesen Begriff genauer klärt. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) prüft aktuell, ob eine positive Umschreibung der „KVG-pflichtigen Leistung“ der unsicheren Ausgangslage Abhilfe verschaffen könnte.

5.2 Leistungen mit ungedeckten Kosten

Im Unterschied zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss KVG handelt es sich bei diesen Leistungen mit ungenügender Kostendeckung oder gar ungedeckten Kosten meist um Finanzierungslücken für Leistungen, welche durch einen nicht kostendeckenden oder fehlenden KVG-Tarif entstehen. Diese Finanzierungslücken wurden teils bewusst und teils unbewusst vom Bundesgesetzgeber in Kauf genommen. Des Weiteren entstanden die Finanzierungslücken auch durch teils widersprüchliche Empfehlungen des Preisüberwachers und / oder durch Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts. Aus genannten Gründen sind deshalb einige ambulante Leistungen tarifarisch zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern nur ungenügend oder gar nicht gedeckt. Beim UKBB entstehen deshalb Finanzierungslücken. Damit der Kanton weiterhin eine hochstehende pädiatrische Versorgung für die baselstädtischen Kinder und Jugendlichen und die gesamte Region gewährleisten kann, müssen diese Leistungen vom UKBB aber weiter erbracht und somit über die gemeinwirtschaftlichen Beiträge finanziert werden.

6. Die einzelnen Bereiche der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen

6.1 Finanzielle Unterdeckung im spitalambulantem Bereich

Ambulante Leistungen in Spitälern und in der Arztpraxis unterstehen demselben Tarif (z.B. Tar-med, Physiotherapie, Labor usw.), die Kosten in Spitalambulatorien sind jedoch höher. Ursachen dafür sind in erster Linie die höheren Infrastruktur- und Sicherheitsanforderungen, die höheren Lohnkosten, die komplexeren Behandlungsfälle und die Betriebsabläufe in Spitälern. Dies führt dazu, dass die ambulanten, ausgehandelten Spitaltarife die effektiv anfallenden Kosten in diesem Bereich nicht decken können.

Beim UKBB kommt erschwerend hinzu, dass bei der Behandlung von Kindern ein erhöhter Betreuungsaufwand zu leisten ist (z.B. Narkose bei MRI-Untersuchung, Einbezug der Eltern etc.) und es in der Pädiatrie im Gegensatz zur Erwachsenenmedizin kaum niedergelassene Spezialis-

¹ Abs. 1 regelt die Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Pflegeleistungen in einem Spital oder einem Geburtshaus.

ten gibt. Sprechstunden für spezialisierte und hochspezialisierte Fälle sind somit fast nur im UKBB möglich. Auch leistet das UKBB einen grossen Teil der ambulanten pädiatrischen Notfallversorgung der Region Nordwestschweiz.

Zudem kann das UKBB im Gegensatz zu anderen Spitälern sein Ambulatorium nicht aus Zusatzversicherungserträgen (halbprivat oder privat) aus dem stationären Bereich alimentieren, da der Anteil von Zusatzversicherten Patientinnen und Patienten im UKBB nur bei knapp 10% liegt.

Trotz aller Bemühungen kann mit den aktuellen KVG-Tarifen in weiten Bereichen der Spitalambulatorien keine Kostendeckung erzielt werden. Es handelt sich hierbei anerkanntermassen um ein schweizweites Problem. Aus diesem Grund bestanden schon vor dem Jahr 2012 in gewissen Kantonen (z.B. Kantone Bern und St. Gallen) Subventionsverträge mit den öffentlichen Spitälern, die einen Zuschlag auf den Tarmed-Taxpunktwert zum Gegenstand hatten.

Aufgrund der Zentrumsfunktion des UKBB ist der Anteil von ausserkantonalen Patientinnen und Patienten – weder aus Basel-Stadt noch Basel-Landschaft – mit circa 20% relativ hoch. Aus diesem Grund haben die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft (VGD BL) und das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (GD BS) das UKBB aufgefordert, mit den Herkunftskantonen Verhandlungen über eine Mitfinanzierung aufzunehmen. Im Fokus stehen dabei Kantone, deren Einwohner einen relevanten Anteil der ambulanten Spitalleistungen beziehen. Die mittel- bis längerfristig anzustrebende Lösung bezüglich einer nachhaltigen Finanzierung liegt jedoch darin, dass auf Bundesebene die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um im Spitalbereich sämtliche Leistungen (ambulant und stationär) gleich abzugelten und zwar auf der Basis eines betriebswirtschaftlich korrekten (höheren) Tarifes unter Mitbeteiligung der Wohnkantone der Patientinnen und Patienten.

Die Problematik wurde durch den Bundesrat erkannt und ist in seinem Bericht „Die gesundheitspolitischen Prioritäten des Bundesrates - Gesundheit 2020“ als Handlungsfeld beschrieben. Des Weiteren wurde dem Bundesrat mit dem neuen Art. 43 Abs. 5^{bis} KVG die Kompetenz übertragen, bei Nichteinigung der Tarifpartner Anpassungen an der Tarifstruktur vornehmen zu können.

Parallel zu den Anstrengungen auf politischer Ebene haben verschiedene Spitäler in der Schweiz die Verträge über den Taxpunktwert zu TARMED gekündigt, darunter auch das UKBB auf Ende des Jahres 2012. Auch ohne Kündigung liefen die Verträge zwischen den baselstädtischen Spitälern und der Verhandlungsorganisation tarifsuisse per Ende 2012 aus. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat, um einen vertragslosen Zustand zu verhindern, die Gültigkeit des alten Taxpunktwerths (91 Rappen) für alle baselstädtischen Spitäler gemäss Art. 47 Abs. 3 KVG um ein Jahr verlängert. Da dennoch keine Einigung zwischen den Tarifpartnern zu Stande kam, hat der Regierungsrat nachfolgend den Taxpunktwert auf 91 Rappen festgesetzt.

Gleichzeitig erwartet die ganze Schweiz den wegweisenden Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich der Festsetzung des ambulanten Arzttarifs durch den Regierungsrat des Kantons Bern. Dieser hatte im März 2012 den Tarif rückwirkend per 1. Januar 2010 auf 1.16 Franken festgesetzt. Die Versicherer haben gegen die Festsetzung rekurriert und damit eine aufschiebende Wirkung der Umsetzung bis zum Vorliegen des Urteils erreicht. Aufgrund dieser hängigen Gesetzeslage wurde das Festsetzungsverfahren bis zum Vorliegen des Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts des erwähnten Verfahrens sistiert. Aufgrund des schon lange ausstehenden Bundesverwaltungsgerichtsurteils sollte eigentlich der Entscheid in diesem Jahr erfolgen. Je nach Richterspruch müssten dann die Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern wieder neu aufgenommen werden. Aufgrund dieser unsicheren Situation wird in der entsprechenden Leistungsvereinbarung mit dem UKBB für die Jahre 2016 – 2018 ein Passus eingearbeitet, welcher es erlauben soll, während der Vereinbarungsperiode – je nach Ausgang der höchstrichterlichen Entscheidung – die Höhe der gemeinwirtschaftlichen Leistungsabgeltung anzupassen. Aufgrund der Erfahrungswerte bezüglich der Effizienzsteigerungen des UKBB aus der letzten Vereinba-

rungsperiode wurde der Beitrag an die spitalambulante Unterdeckung um rund 480'000 Franken reduziert.

6.1.1 Weiterbildung der Medizinalberufe zum eidgenössischen Facharzttitel

In den Spitälern entsteht ein grosser Teil der Aufwendungen für die universitäre Lehre durch die ärztliche Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte zu einem eidgenössischen Facharzttitel. Da die Weiterbildung zum Facharzttitel erst nach dem universitären Abschluss erfolgt, lehnen die schweizerischen Universitäten die Übernahme dieser Kosten ab. Bei der ärztlichen Weiterbildung zum eidgenössischen Facharzttitel handelt es sich um eine klassische gemeinwirtschaftliche Leistung, welche in der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) in Art. 7 erwähnt ist.

VKL Artikel 7 lautet:

„Als Kosten für die universitäre Lehre nach Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe b² des Gesetzes gelten die Aufwendungen für:

- a. Die theoretische und praktische Ausbildung der Studierenden eines im Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Medizinalberufe geregelten Medizinalberufes bis zum Erwerb des eidgenössischen Diploms;*
- b. Die Weiterbildung der Studierenden nach Buchstabe a bis zur Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels.“*

Grundsätzlich ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Weiterbildung der Assistenzärzte zum eidgenössischen Facharzttitel über die Universitäten zu bezahlen sei, was aber von den Universitäten abgelehnt wurde, da diese sich nur bis zur Erlangung des Staatsexamens in der Verantwortung sehen.

Die Finanzierung nach dem Universitätsabschluss erfolgt heute weder über die Universitäten noch über das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) noch durch die angehenden Fachärztinnen oder Fachärzte selber.

Die Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben für die Jahre 2012 und 2013 sowie für die Jahre 2014 und 2015 mit dem UKBB Regelungen zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung abgeschlossen und die folgenden von der GDK empfohlenen Beiträge pro Assistenzarzt und Jahr geleistet:

für die Jahre 2012 und 2013:

- Universitätsspitäler 30'000 Franken
- Nicht-universitäre Spitäler 20'000 Franken

für die Jahre 2014 und 2015:

- Universitätsspitäler 24'000 Franken
- Nicht-universitäre Spitäler 15'000 Franken

Nachfolgende Tabelle zeigt die vom Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft ausgerichteten Beiträge an das UKBB zur Abgeltung der ärztlichen Weiterbildung zum eidgenössischen Facharzt der Jahre 2013 bis 2014 und die voraussichtlichen Beiträge der Jahre 2015-2018:

Beitrag	2012	2013	2014	2015 prov.	2016-2018 Finanzplan p.a.

² Anmerkung: Unter diesem Artikel wird geregelt, dass die Forschung und die universitäre Lehre nicht in die Berechnung der Tarifverträge einfließen dürfen.

Spital	in TFr.	in TFr.	in TFr.	in TFr.	in TFr.
Kanton BS	709	805	792	792	795
Kanton BL	709	805	792	792	795
Total	1'418	1'610	1'584	1'584	1'590

Tabelle 3: Beiträge an die ärztliche Weiterbildung 2012-2018

Aufgrund von Erfahrungswerten und einer Untersuchung des Bundesamtes für Statistik (BFS)³ gilt als erhärtet, dass Weiterbildungsstellen an Universitätsspitalern teurer zu stehen kommen als an Zentrums- oder Regionalspitalern. Dies ist vor allem auf das viel grössere Spektrum von Weiterbildungsstellen (Spezialisierung) zurückzuführen wie auch auf die intensivere universitäre Weiterbildung, welche auch hochspezialisierte Leistungen beinhaltet. Demensprechend ist vorgesehen, dass für das UKBB für die Jahre 2016 bis 2018 weiterhin die bisherigen Ansätze von 24'000 Franken pro Assistenzarztstelle und Jahr gelten.

6.1.2 Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV)

Die ärztliche Weiterbildung wird und wurde unabhängig von der Herkunft der Assistenzärztin bzw. des Assistenzarztes (andere Kantone, Ausland) finanziert. Dass die Finanzierung der Weiterbildungsstellen mehrheitlich nur vom Ausbildungsspital geleistet wurde, betrifft alle Spitäler in der Schweiz und soll deshalb einer national einheitlichen Lösung zugeführt werden. Zuständig für die Erarbeitung einer Finanzierungsregelung sind die Kantone, Spitäler, die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren (GDK), die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in Zusammenarbeit mit der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG). Dieses Thema bildet einen Schwerpunkt bei der „Plattform Zukunft ärztliche Bildung“ des BAG und der GDK.

Seit Eingabe des Ratschlags betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen für die Jahre 2012 und 2013 konnte der Kanton Basel-Stadt in der Arbeitsgruppe der GDK seine Bedürfnisse einbringen, und die GDK ihrerseits konnte eine Finanzierungsvereinbarung erarbeiten: die „Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierung WFV)“. Diese befindet sich zurzeit im Beitrittsverfahren bei den Kantonen und tritt erst in Kraft, wenn das Quorum von 18 Beitrittskantonen erreicht wird, was nicht vor dem Jahr 2017 der Fall sein wird. Im Kanton Basel-Stadt hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 10. Juni 2015 die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung genehmigt (Beschluss Nr. 15/24/8G).

Die Vereinbarung legt den Mindestbetrag von 15'000 Franken pro Jahr und Vollzeitäquivalent fest, mit dem sich die Standortkantone an den Kosten der Spitäler für erteilte strukturierte Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten gemäss Medizinalberufegesetz beteiligen. Dabei wird nicht mehr zwischen Universitäts-, Zentrums- und übrigen Spitalern unterschieden. Den Kantonen steht es jedoch frei, auch höhere Beiträge zu zahlen.

Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte (Vollzeitäquivalente), für die den Spitalern Beiträge gewährt werden, richtet sich nach der Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) und wird nach einheitlichen Kriterien⁴ berechnet. Der Kanton Basel-Stadt würde bei einem allfälligen Inkrafttreten für alle Basler Spitäler mit einem Betrag von rund 7,2 Mio. Franken entlastet und der Kanton Basel-Landschaft mit einem Betrag von 1'233'508 Franken belastet werden. Dabei muss berück-

³ Edith Salgado-Thalman, Giovanni Teotino, Adrian Füglistler: Kosten der akademischen Lehre und Forschung in den Universitätsspitalern vom 30. August 2010

⁴Die Kriterien sind in der interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (WFV) geregelt.

sichtigt werden, dass es sich beim Ausgleichsbetrag wie auch bei den Aufwendungen für die ärztliche Weiterbildung zum eidgenössischen Facharzt um Näherungswerte handelt, da ja die Anzahl der Weiterbildungsplätze von einem Jahr zum anderen schwanken kann und somit auch die entsprechende Abgeltung. Da für die Zuteilung der Anzahl Assistenzärzte in Weiterbildung zum eidgenössischen Facharzt der Spitalstandort massgebend ist, wird vorgesehen, dass die Gutachten, welche der Kanton Basel-Stadt für die Weiterbildungsstellen des mit dem Kanton Basel-Landschaft gemeinsam betriebenen UKBB erhalten wird, anteilmässig dem Kanton Basel-Landschaft vergütet werden.

6.2 Gemeinwirtschaftliche Leistungen im engeren Sinn

Bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen im engeren Sinn handelt es sich um eine Vielzahl von (Versorgungs-) Leistungen, die heute grösstenteils durch die öffentlichen Spitäler erbracht werden, die aber weder durch die Versicherungen noch andere Kostenträger finanziert werden. Dazu gehören z.B. die Sozialdienste der Spitäler, die Schulangebote für Kinder bei längerem Spitalaufenthalt, aber auch Aufgaben, welche das Bundesrecht den Kantonen vorschreibt.

6.2.1 Sozialdienstliche Leistungen

Die Spitäler tragen durch das Angebot eines Sozialdienstes zu einer effizienten und nutzbringenden Vernetzung der Patientinnen und Patienten mit sozialen Dienstleistungsanbietern bzw. Institutionen im Kanton Basel-Stadt bei. Die Leistungen des Sozialdienstes werden in vier verschiedene Leistungspakete unterteilt:

- Psychosoziale Beratung des Patienten und dessen Umfeld;
- Nachsorgeorganisation;
- Abklärung, Meldung und Gesuchsstellung für gesetzliche Massnahmen bei Gefährdungssituationen;
- Sozialrechtliche Beratung.

Diese Leistungen werden weder von den Versicherern noch von anderen Kostenträgern übernommen. Im Zentrum steht der präventive Kindes- und Erwachsenenschutz. Das UKBB wurde für ihre sozialdienstlichen Tätigkeiten seit dem Jahr 2012 mit einem jährlichen Betrag von 300'000 Franken entschädigt.

6.2.2 Schulunterricht

Die Kantone haben die Aufgabe, die Schulbildung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen sicher zu stellen. Spitäler, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, stellen deshalb im Auftrag des Kantons die Beschulung ihrer Patientinnen und Patienten gemäss Schulgesetz und Schulordnung sicher.

Die Kinder und Jugendlichen erhalten während ihres Aufenthaltes im UKBB Unterricht, Förderung und pädagogische Betreuung. Das UKBB wurde in den Jahren 2012 bis 2015 im Gegenzug mit einem jährlichen Betrag von 318'000 Franken entschädigt. Das UKBB soll auch weiterhin mit diesem Betrag entschädigt werden.

6.2.3 Transplantationskoordination

Gemäss Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 8. Oktober 2004 müssen die Kantone dafür sorgen, dass in den Spitälern, in denen Spenderinnen und Spender betreut werden, eine Person für die lokale Koordination zuständig ist. Diese Person muss insbesondere dafür sorgen, dass die Prozesse rund um das Organspenden korrekt eingeleitet und koordiniert werden. In Transplantationszentren ist die zuständige Person zusätzlich für Prozesse rund um die Transplantation zuständig. Das UKBB wird für die Transplantationskoordination mit einem Betrag von 10'000 Franken entschädigt.

7. Gesamtübersicht gemeinwirtschaftliche und ungedeckte Leistungen in den Jahren 2012 – 2018 im Kanton Basel-Stadt

Im Folgenden werden die Ausgaben der Jahre 2012 bis 2015 mit dem im vorliegenden Ratschlag beantragten Finanzierungsbedarf für die Jahre 2016 bis 2018 des UKBB gegenübergestellt.

Finanzierungsbedarf	Ist 2012 in TFr.	Ist 2013 in TFr.	Ist 2014 in TFr.	Budget 2015 in TFr.	Ausgabenbewilligung 2016-2018 in TFr. (p.a)
Finanzielle Unterdeckung im spitalambulantem Bereich	5'736	5'486	5'486	5'500	5'003
Weiterbildung Fachärzte FMH	709	805	792	700	795
Unterdeckung MTK-Finanzierung	852	0	0	0	0
Spital-Beschulung	318	318	318	318	318
Spital-Sozialdienst	300	300	300	300	300
Transplantationskoordination	10	10	10	10	10
Total	7'925	6'919	6'906	6'828	6'426

Tabelle 4: Gesamtübersicht des Finanzierungsbedarfs für gemeinwirtschaftliche und ungedeckte Leistungen des UKBB der Jahre 2012-2018

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, sollen gemeinwirtschaftliche und ungedeckte Leistungen des UKBB von jährlich 6.426 Mio. Franken für die Jahre 2016 bis 2018 mit der beantragten Ausgabenbewilligung finanziert werden. Der Rückgang des Beitrages für die finanzielle Unterdeckung im spitalambulantem Bereich von knapp 483'000 Franken (Ist 2014: 5.48 Mio. auf 5,003 Mio. in den Jahren 2016 – 2018) – trotz leicht steigender Patientenzahlen im ambulanten Bereich – ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass in den Vorjahren der Verteilschlüssel zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und ambulante Patienten aus übrigen Kantonen durch einseitige Sparmassnahmen des Kantons Basel-Landschaft verzerrt wurde. Für die neue Rahmenausgabenbewilligung der Jahre 2016 – 2018 wurde dies auf der Basis der Anzahl ambulanter Besuche von Patienten aus dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft korrigiert. Aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vereinbarungsperiode 2014 – 2015 kann mit weiteren Effizienzsteigerungen innerhalb des UKBB gerechnet werden, weshalb die Beiträge an die spitalambulante Unterdeckung etwas reduziert wurden.

8. Geplante jährliche Gesamtausgaben der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft an die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des UKBB in den Jahren 2016 bis 2018

Nachfolgende Aufstellung zeigt die geplanten jährlichen Gesamtausgaben der beiden Trägerkantone für die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des UKBB für die Jahre 2016 bis 2018:

Gemeinwirtschaftliche Leistungen BS und BL für die Jahre 2016 – 2018 (jährlich)	BS in TFr.	BL in TFr.	Total in TFr.
Finanzielle Unterdeckung im spitalambulantem Bereich	5'003	4'425	9'428
Weiterbildung Fachärzte FMH	795	795	1'590
Spital-Beschulung	318	335	653
Spital-Sozialdienst	300	234	534
Transplantationskoordination	10	10	20
Total	6'426	5'799	12'225

Tabelle 5 : Jährliche Gesamtausgaben der Kantone BS und BL für Jahre 2016 bis 2018

9. Zusammenfassung

Gemäss KVG dürfen gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen bzw. Gemeinden oder Dritten, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Das UKBB erbringt gemeinwirtschaftliche Leistungen, welche nicht durch die Versicherer bezahlt werden und somit vom Kanton finanziert werden, wobei vor allem die Finanzierung der Unterdeckung im spitalambulanten Bereich von 5,0 Mio. Franken ins Gewicht fällt.

Neben diesen grossen Posten bestehen noch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im engeren Sinn (z.B. Beschulung von Kindern im Spital oder Spital-Sozialdienst), welche einen Finanzierungsbedarf von jährlich 1,4 Mio. Franken haben.

Gesamthaft besteht für die nächsten drei Jahre ein Finanzierungsbedarf von gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen im UKBB von jährlich 6,426 Mio. Franken.

10. Formelle Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

11. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Rahmenausgabebewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2016, 2017 und 2018

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen im Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) für die Jahre 2016, 2017 und 2018 Ausgaben von maximal Fr. 19'278'000 zu tätigen. Für die einzelnen Jahre jeweils Fr. 6'426'000.
2. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt einer analogen Beschlussfassung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.